

## Beispielfall: Abstraktionsprinzip

A geht zum Bäcker B und kauft dort ein Brötchen, das nach der internen Preisliste des B € 0,50 kostet. B tippt in die Kasse allerdings versehentlich € 0,40 und kassiert auch nur diesen Betrag (zwei Münzen à 20ct). Nach Bezahlung verlässt A glücklich mit dem Brötchen den Laden des B. B bemerkt seinen Irrtum und erklärt gegenüber A am nächsten Tag, als dieser wieder in seinen Laden kommt, die Anfechtung „des Geschäfts“ gem. §§ 119 I, 142 I BGB.

1. Kann B von A Rückgabe des Brötchens bzw. Wertersatz dafür verlangen?
2. Kann A von B Rückzahlung der € 0,40 verlangen?

## Beispielfall Abstraktionsprinzip: Lösung 1

Frage 1: Herausgabe des Brötchens

A. Anspruch aus § 985 BGB

I. Besitz des A (+)

II. Eigentum des B?

1. Ursprünglich war der Bäcker Eigentümer des Brötchens

2. Erwerb des A gem. § 929 S. 1 BGB?

a) Einigung zwischen A und B über den Eigentumsübergang

aa) Ursprünglich wirksam erfolgt

bb) Rückwirkende Nichtigkeit durch Anfechtung, § 142 I BGB?

(1) Anfechtungsgrund: Erklärungsirrtum?

- Inhalt der Übereignungserklärung: „Ich, B, übereigne hiermit dieses Brötchen an A“ (sog. sachenrechtlicher Minimalkonsens)
- *Diese* Erklärung war nicht von einem Irrtum behaftet => (-)

(2) Ergebnis: Einigung ist wirksam

b) Übergabe (+) => A ist Eigentümer geworden und geblieben => (-)

## Beispielfall Abstraktionsprinzip: Lösung 2

### B. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

I. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz am Brötchen

II. Durch Leistung des B (+)

III. Ohne rechtlichen Grund

Rechtlicher Grund für das Behaltendürfen des Brötchens wäre der Kaufvertrag => Wirksamkeit?

1. Wirksamer Abschluss des Kaufvertrags (+)

2. Nichtigkeit durch Anfechtung, § 142 I BGB

a) Anfechtungsgrund: Erklärungsirrtum (§ 119 I 1 Alt. 2 BGB)?

- Inhalt der Kaufvertragserklärung: „Ich, B, möchte hiermit dieses Brötchen an A zum Preis von € 0,40 verkaufen“
- Eigentlich gewollte Erklärung: „... zum Preis von € 0,50 ...“
- Daher Erklärungsirrtum (+)

(a.A. denkbar, wenn B meinte, der Preis wäre tatsächlich € 0,40 => reiner Motivirrtum)

b) Anfechtungsfrist (§ 121), Anfechtungserklärung (§ 143), keine Bestätigung (§ 144 BGB) (+)

3. Ergebnis: Kaufvertrag ist als von Anfang an nichtig anzusehen => kein Rechtsgrund

IV. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten, bzw. Wertersatz (§ 818 II BGB)

## Beispielfall Abstraktionsprinzip: Lösung 3

Frage 2: Rückzahlung der € 0,40

### A. Anspruch aus § 985 BGB

- Übereignung der Münzen gem. § 929 S. 1 BGB wirksam (s.o.)
- Keine Anfechtung der Übereignung (s.o.)
- Daher kein Anspruch aus § 985 BGB

### B. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

I. Etwas erlangt: Eigentum und Besitz an den Münzen

II. Durch Leistung des B (+)

III. Ohne rechtlichen Grund: Kaufvertrag durch Anfechtung rückwirkend erloschen (s.o.)

IV. Rechtsfolge:

- Rückübereignung der Münzen, falls noch identifizierbar (wohl nicht!)
- Ansonsten: Wertersatz i.H.v. € 0,40 (§ 818 II BGB)
- Erfüllung Zug um Zug gegen Herausgabe der Brötchen/Wertersatz (§§ 348, 320 BGB analog)

## Rechtsgeschäft und Willenserklärung

- Parteien erklären ihren rechtserheblichen Willen durch Willenserklärungen
- Ein Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren Willenserklärungen
- Willenserklärung = Zentralelement des Vertragsrechts
- Grundkonflikt des Rechts der Willenserklärung:  
(innerer) Wille vs. (äußere) Erklärung
  - Unproblematisch, wenn Empfänger genau das versteht, was Absender gewollt hat
  - Problematisch, wenn die tatsächliche Erklärung anders verstanden wird, als der Absender sie gemeint hat
  - Einerseits: Privatautonomie verlangt Orientierung am wirklichen (inneren) Willen („Willenstheorie“) => § 133 BGB
  - Andererseits: Schutz des Vertrauens des Rechtsverkehrs verlangt Orientierung an dem, was tatsächlich geäußert wurde, und wie es normalerweise verstanden wird („Erklärungstheorie) => § 157 BGB
- BGB enthält Kompromiss aus Willens- und Erklärungstheorie:
  - Z.B. § 116 BGB: Geheim gebliebener Vorbehalt ist unbeachtlich (=> Erklärungstheorie)
  - Z.B. § 119 I, 121 BGB: Wer seine eigene Erklärung falsch versteht, oder wer seinen Willen falsch ausdrückt, kann anfechten (=> Willenstheorie), aber nur in kurzer Frist und schuldet Schadensersatz (=> Erklärungstheorie)
  - Z.B. § 118 BGB: Wer seine Erklärung nicht ernst meint und hofft, der Empfänger erkennt das (sog. Scherzerklärung), ist nicht daran gebunden (=> Willenstheorie)
  - Wer sich nur über das Motiv für seine Erklärung irrt, kann diese nicht anfechten (=> Erklärungstheorie)

# Bestandteile einer fehlerfreien Willenserklärung

## Objektive Elemente

- Nach außen sichtbare Handlung (z.B. gesprochenes Wort, Handzeichen)
- Erkennbarer Rechtsbindungswille (keine *invitatio ad offerendum*, keine Gefälligkeit, keine private Handlung)
- Bezeichnung der Rechtsfolgen (z.B. „Ich will diese Sache zu diesem Preis kaufen“)

## Subjektive Elemente

- Handlungswille (keine *vis absoluta*, keine Bewusstlosigkeit)
- Erklärungsbewusstsein (Bewusstsein, *rechtlich relevant* zu handeln)
- Geschäftswille (Wille, genau dieses Geschäft abzuschließen)

Erforderlichkeit str. => „Erklärungsfahrlässigkeit“

Kein konstitutives Merkmal!  
WE ist auch bei abweichendem Geschäftswillen  
wirksam, aber anfechtbar